Öffentlich-rechtlicher Vertrag

(§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG)

zwischen

der Gemeinde Rheinhausen, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Jürgen Louis,

und

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Emmendingen, Amt 50 (Untere Naturschutzbehörde), Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen, vertreten durch Herrn Amtsleiter Thomas Becherer,

Vorbemerkung

Die Gemeinde Rheinhausen will den Bebauungsplan „Spöttfeld" aufstellen. Gem. § 1a BauGB sind die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen. Innerhalb des Satzungsgebietes ist ein Ausgleich der Eingriffe nicht vollständig möglich. Aus diesem Grund soll das Kompensationsdefizit von 682.937 Ökopunkten durch die drei externen Maßnahmen E1 bis E3 ausgeglichen werden. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag dient der Sicherung der bebauungsplanexternen Kompensationsmaßnahmen entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG.

§ 1

(1) Im Rahmen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme E2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Bebauungsplan „Bürgerzentrum 1. Änderung und Erweiterung" entsteht ein Überschuss an Ökopunkten. Die Gemeinde Rheinhausen verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, entsprechend der Maßnahmenbeschreibung E1 mit Karte, diese Überkompensation spätestens ein Jahr nach Beginn der ersten Bau- oder Erschließungsarbeiten im Bebauungsplangebiet „Spöttfeld" den durch die Umsetzung des Bebauungsplangebietes „Spöttfeld" entstehenden Eingriffen als Ausgleich zuzuordnen und weiterzuführen.

(2) Die Gemeinde Rheinhausen verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, spätestens ein Jahr nach Beginn der ersten Bau- oder Erschließungsarbeiten im Baugebiet „Spöttfeld", die zwei externen Kompensationsmaßnahmen E2 und E3 entsprechend der als Anlage beigefügten Maßnahmenbeschreibungen mit Karten umzusetzen.

(3) Aufgrund der Art der Kompensationsmaßnahmen E1 bis E3 kann kein Flächenmaßstab bei der Bewertung in Ökopunkten angelegt werden. Es ist deshalb ein Kostenmaßstab anzulegen. Da Teile der Maßnahmen innerhalb der der Gemeinde Rheinhausen ohnehin obliegenden Unterhaltungspflicht liegen, können nur 90 % der entstehenden Summen als Kompensation angerechnet werden.

(4) Bei der Abrechnung der Maßnahme sind ortsübliche Kostensätze anzuwenden. Die entstandenen Kosten sind innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.

(5) Die Gemeinde Rheinhausen verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen einen ökologischen Bauleiter zu bestellen.

(6) Die Gemeinde Rheinhausen verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, durch einen ökologischen Baubegleiter oder ein Fachbüro ein ökologisches Monitoring der drei Maßnahmen durchzuführen. Im Rahmen des Monitorings ist der Unteren Naturschutzbehörde die Fertigstellung der drei Kompensationsmaßnahmen mitzuteilen und jeweils ein Kontrollbericht drei und fünf Jahre nach Herstellung der Maßnahme vorzulegen.

(7) Die Verpflichtung zur Entwicklung und Pflege der Flächen gilt ab deren Herstellung.

(8) Nach Abschluss der Maßnahmen zur Herstellung ist das angestrebte Aufwertungsziel erreicht. Die Gemeinde Rheinhausen verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, diesen Status dauerhaft zu erhalten. Qualitative und quantitative Verschlechterungen würden entsprechend den Vorschriften der Eingriffsregelung in den §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz einen erneuten, ausgleichspflichtigen Eingriff darstellen.

§ 2

Tritt der angestrebte Erfolg der Ersatzmaßnahmen für Natur und Landschaft nicht ein, kann die Untere Naturschutzbehörde die Änderung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festlegen. Der Aufwand, der der Gemeinde Rheinhausen durch die Änderungen entstehen kann, darf nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

§ 3

Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich, die vertragsgemäße Ausführung der Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft anzuerkennen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Spöttfeld" entstehen.

§ 4

Die Gemeinde Rheinhausen verpflichtet sich für sich und Ihre Rechtsnachfolger, innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages die Übermittlung der Daten für das Kompensationsverzeichnis an die Untere Naturschutzbehörde auf elektronischem Weg (§ 5 Kompensationsverzeichnis-Verordnung) entsprechend § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz vorzunehmen.

§ 5

Für den Fall, dass der diesem Vertrag zugrunde liegende Bebauungsplan nicht realisiert wird, können die darin vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen bei beiderseitigem Einvernehmen dem Ökokonto der Gemeinde Rheinhausen gutgeschrieben werden.

§ 6

Die Gemeinde Rheinhausen unterwirft sich für sich und ihre Rechtsnachfolger gemäß § 61 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz der sofortigen Vollstreckung, falls den Pflichten der §§ 1 – 2 und § 4 dieses Vertrages nicht nachgekommen wird.

§ 7

Für diesen Vertrag wird gemäß der Rechtsverordnung des Landratsamtes Emmendingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) in der derzeit geltenden Fassung nach Ziffer 55.40.02.8 eine Gebühr in Höhe von 298,50 € festgesetzt.
Die Gebühr wird mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

Hinweis: Werden Flächen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Kompensation von Eingriffen oder zur Durchführung von CEF-Maßnahmen in Anspruch genommen, darf eine Förderung dieser Flächen über den Gemeinsamen Antrag (FAKT, Landschaftspflegerichtlinie) nicht erfolgen. Die unzulässige Förderung könnte für den Antragsteller Rückzahlungen und Sanktionen (z. B. wegen Subventionsbetruges) zur Folge haben.

Rheinhausen, den	Emmendingen, den .....
Für die Gemeinde Rheinhausen	Für das Land Baden-Württemberg
Dr. Jürgen Louis Bürgermeister	Thomas Becherer Amtsleiter

Maßnahmenblatt E1:
Maßnahmen am Unterlauf der Krummekehl

Vom bestehenden Wirtschaftsweg im Westen bis zur Einmündung in den „Inneren Rhein" ist die Krummekehl (gemeindeeigenes Grundstück Flst. Nr. 4841, Gemarkung Niederhausen, siehe als Anlage beigefügte Karte) auf einer Länge von ca. 400 m zu entschlammen, um die Quellaustritte (Gießen) freizulegen. Ebenso sind quer zur Fließrichtung liegende Baumstämme so am Ufer anzuordnen, dass sie keine stauende Wirkung entfalten. Im Mündungsbereich der „Krummekehl" in den „Inneren Rhein" sind die Schlammablagerungen so zu entfernen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss wieder möglich ist. Die Methode zur Schlammentfernung und die Verwertung des entfernten Schlammes sind im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde und der Fischereibehörde abzustimmen.

Die Maßnahme wurde bereits für den Bebauungsplan „Bürgerzentrum 1. Änderung und Erweiterung" im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 27.12.2017 gesichert. Ein potenzieller Kompensationsüberschuss aus dem Bebauungsplan „Bürgerzentrum 1. Änderung und Erweiterung" kann dem Ausgleich von Eingriffen für den Bebauungsplan „Spöttfeld" zugeordnet werden.

Ersatzmaßnahme E 1 auf Flurstück 4841, Gemarkung Oberhausen

Maßnahme E 1:
Unterlauf der Krummenkehl entschlammen, querliegende Bäume im Bachbett entfernen und große Bäume am Ufer entnehmen

Hinweis: Die Maßnahme wurde als Ausgleich für den Bebauungsplan "Erweiterung Bürgerzentrum" in Rheinhausen über Kosten angerechnet. Als Ausgleich für den BPL "Spöttfeld" kann der mögliche Kompensationsüberschuss angerechnet werden.

Sonstiges

Flurstück 4841

Flurstücksgrenze

Anmerkungen: Schutzgebiete werden nicht dargestellt, innerhalb Flurstück 4841 liegen geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet

Gemeinde Rheinhausen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
Bebauungsplan "Spöttfeld"

Verfahrensstand

Offenlage
21.03.2018

Anlage 4
Lageplan Ersatzmaßnahme E1

Plandaten

M. 1 / 2.500
Im Originalformat (siehe unten)

Plandatum: 26.02.2018
Bearbeiter: Beer
Projekt-Nr: 17-038
Planformat: A 4

Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth

Harthelmer Str. 20
79427 Eschbach
Fon 07634 - 694841-0
Fax 07634 - 694841-9
buero@FLA-wermuth.de
www.FLA-wermuth.de

Maßnahmenblatt E2:
Renaturierung des Hackgrabens auf Gemarkung Niederhausen

Der Hackgraben nördlich von Niederhausen ist auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst. Nr. 2526 zwischen den Elzwiesen im Osten sowie der L 104 im Westen sowie weiterhin auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst. Nr. 3231 bis zur Vogesenstraße (siehe beigefügte Karte) zu renaturieren. Durch punktuelle Aufweitungen soll ein leicht mäandrierender Gewässerlauf mit differenziertem Profil und unterschiedlicher Böschungsneigung geschaffen werden. Zur besseren Belichtung des Fließgewässers sollen einzelne Gehölze im direkten Uferbereich entnommen bzw. auf den Stock gesetzt werden.

Weiterhin soll auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst. Nr. 3230/1 der dichte Bewuchs aus gewässerbegleitenden Gehölzen am Hackgraben, ausgelichtet werden. Hierzu sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf ca. 10 m langen wechselnden Abschnitten Gehölze zu entfernen bzw. auf den Stock zu setzen, um die Belichtungsverhältnisse des Fließgewässers zu verbessern und einen Wechsel zwischen offenen Wasserflächen und beschatteten Bereichen zu schaffen.

Ersatzmaßnahme E 2 auf den Flurstücken 2526, 3230/1 und 3231, Gemarkung Niederhausen

Maßnahme E 2:
Renaturierung des Hackgrabens durch punktuelle Aufweitung des Grabens und damit Herstellung eines differenzierten Profils mit einer leichten Mäandrierung, Entnahme von einzelnen Gehölzen zur besseren Belichtung

Sonstiges

Gebäude

Flurstücksgrenze

Anmerkungen: Schutzgebiete werden nicht dargestellt, innerhalb des Maßnahmenbereichs liegen geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet

Gemeinde Rheinhausen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
Bebauungsplan "Spöttfeld"

Verfahrensstand

Offenlage
21.03.2018

Anlage 5
Lageplan Ersatzmaßnahme E2

Plandaten

M. 1 / 8.000
Im Originalformat (siehe unten)

Plandatum: 26.02.2018
Bearbeiter: Beer
Projekt-Nr: 17-038
Planformat: A 4

Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth

Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach
Fon 07634 - 694841-0
Fax 07634 - 694841-9
buero@FLA-wermuth.de
www.FLA-wermuth.de

Maßnahmenblatt E3:
Maßnahmen am „Inneren Rhein“ auf Gemarkung Oberhausen

Auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst. Nr. 645/1 (Biotop Nr. 177123160-372) südlich der Rheinstraße (Abgrenzung siehe beigefügte Karte), sollen zur Aufwertung der Schilffläche am „Inneren Rhein“ die in das Schilf wachsenden Brombeeren durch Mahd oder andere geeignete Methoden zurückgedrängt werden.

Die Hybridpappeln in erster Reihe entlang der Uferzone sollen entfernt werden. Bestehende markante Silberweiden sind zu erhalten. Mindestens drei Pappeln sind umzureißen, um den Wurzelteller als Bruthabitat für z.B. Eisvögel aufzurichten. In Bereichen, in denen aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Einschränkungen bestehen sollen mindestens drei Pappeln geringelt werden, um stehendes Totholz zu erzeugen. Die Bäume bleiben bis zum vollständigen Zerfall stehen.

Zusätzlich werden Kleinstrukturen für Blindschleichen, Ringelnattern und für wassergebundenen Tierarten geschaffen. Dazu sind aus dem beim Fällen anfallenden Material Hackschnitzel- und Reisighaufen an geeigneten Stellen aufzuschichten.

Auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst. Nr. 645 sind die großen Schilfflächen nördlich der Rheinstraße, wo erforderlich, mit den oben genannte Maßnahmen aufzuwerten. Dabei sollen auch flächig ausgebildete Gehölze ausgelichtet und ökologische Kleinstrukturen entlang des Fließgewässers geschaffen werden (Wurzelteller, Gehölzhaufen). Bei der Entnahme von Gehölzen sind vorzugsweise standortfremde Baumarten zu entfernen oder zu ringeln.

Da die Schilfbestände auf beiden Grundstücken als besonders geschützter Biotop (Biotop-Nr. 177123160400 und 177123160372) kartiert sind, ist bei der Umsetzung auf eine größtmögliche Schonung der Bestände zu achten.

Ersatzmaßnahme E 3 auf den Flurstücken 645 und 645/1, Gemarkung Oberhausen

Maßnahme E 3:
Aufwertung der Schilffläche am "Inneren Rhein" durch Zurückdrängen von Brombeere, Entfernung von Hybridpappeln , Erhalt von markanten Silberweiden, Aufrichten von Wurzeltellern als Bruthabitat für Eisvogel, Ringeln von einzelnen Bäumen um stehendes Totholz zu erzeugen, Schaffung von Kleinstrukturen für Ringelnatter durch Schichtung

Sonstiges

Gebäude

Flurstücksgrenze

Anmerkungen: Schutzgebiete werden nicht dargestellt, innerhalb des Maßnahmenbereichs liegen geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet

Gemeinde Rheinhausen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
Bebauungsplan "Spöttfeld"

Verfahrensstand

Offenlage
21.03.2018

Anlage 6
Lageplan Ersatzmaßnahme E3

Plandaten

M. 1 / 8.000
Im Originalformat (siehe unten)

Plandatum: 26.02.2018

Bearbeiter: Beer
Projekt-Nr: 17-038
Planformat: A 4

Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth

Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach
Fon 07634 - 694841-0
Fax 07634 - 694841-9
buero@FLA-wermuth.de
www.FLA-wermuth.de